3. WEITERE FESTSETZUNGEN

3.1 Gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung ist in den Gewerbegebieten eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt. Die Zahl von zwei Vollgeschossen darf nicht überschritten werden. Eine Traufhöhe von mehr als 7 m soll weiterhin nicht überschritten werden.

3.2 So weit Bauteile und Konstruktionsglieder in das anstehende Grundwasser reichen, sind diese ausreichend gegen Grundwasserschäden zu sichern.

3.3 Auf den Baugrundstücken sind ausreichend bemessene Flächen zum Wenden von Fahrzeugen oder Umfahrten herzustellen, damit stes vorwärts ausgefahren werden kann und in den Einfahrten keine Stauungen entstehen. Auf den Grundstücken sind entsprechend Art. 62 BayBo ausreichend Stellplätze für vorhandene und zu erwartende Kraftfahrzeuge herzustellen. Das Parken auf den Straßen wird nicht gestattet.

3.4 Die privaten Grundstücksstreifen zwischen den Straßen und den bebaubaren Flächen sind nach Möglichkeit zu bepflanzen und von Ablagerungen aller Art frei zu halten. Sichtdreiecke dürfen nur eine Bepflanzung von höchstens 0,80 m erhalten. Die Grünstreifen sollen als Vorgärten wirken und dürfen maximal mit einer Höhe von 1,10 m eingefriedet werden. Höhere notwendige Einfriedungen sind zulässig, müssen jedoch auf die Baugrenzen zurückgesetzt werden. Der Abstand der Einfriedung zum Grundstück Fl.Nr. 953 darf 0,60 m nicht unterschreiten.

3.5 Die baufreien Zonen an der Kreisstraße SW 41 können zur Schaffung von Kraftfahrzeugstellplätzen, Wende- oder Umfahrflächen verwendet werden. Doch sind diese gegen die Straße hin so einzukrönen, daß direktes Ausfahren nicht ermöglichst wird. Falls erforderlich sind Blendschutzanlagen zu errichten.

3.6 Bei Lagerung von Material jeder Art, insbes. von Baustoffen und Schrott, sind die Grundstücke gegen die Straße durch mind. 1,80 m hohe Mauern entlang der Baugrenze gegen Einsicht abzuschirmen, Rohmauerwerk ist zu verputzen.

3.7 Werbeanlagen und Hinweiszeichen dürfen innerhalb der Grünstreifen nicht errichtet werden.

3.8 Werden Anlagen errichtet, die Rauch, Ruß, gesundheitsschädliche Gase, Lärm usw. entwickeln, sind diese mit technischen Einrichtungen zu versehen, welche diese Belästigung weitgehend ausschließen.

ANGEFERTIGT IM AUFTRAG DER GEMEINDE IM MAI 1975

ING. EUGEN WEIMANN
Architekt
Gerolzhofen, Julius-Echter-Str. 15
RUF: 09 382 / 318

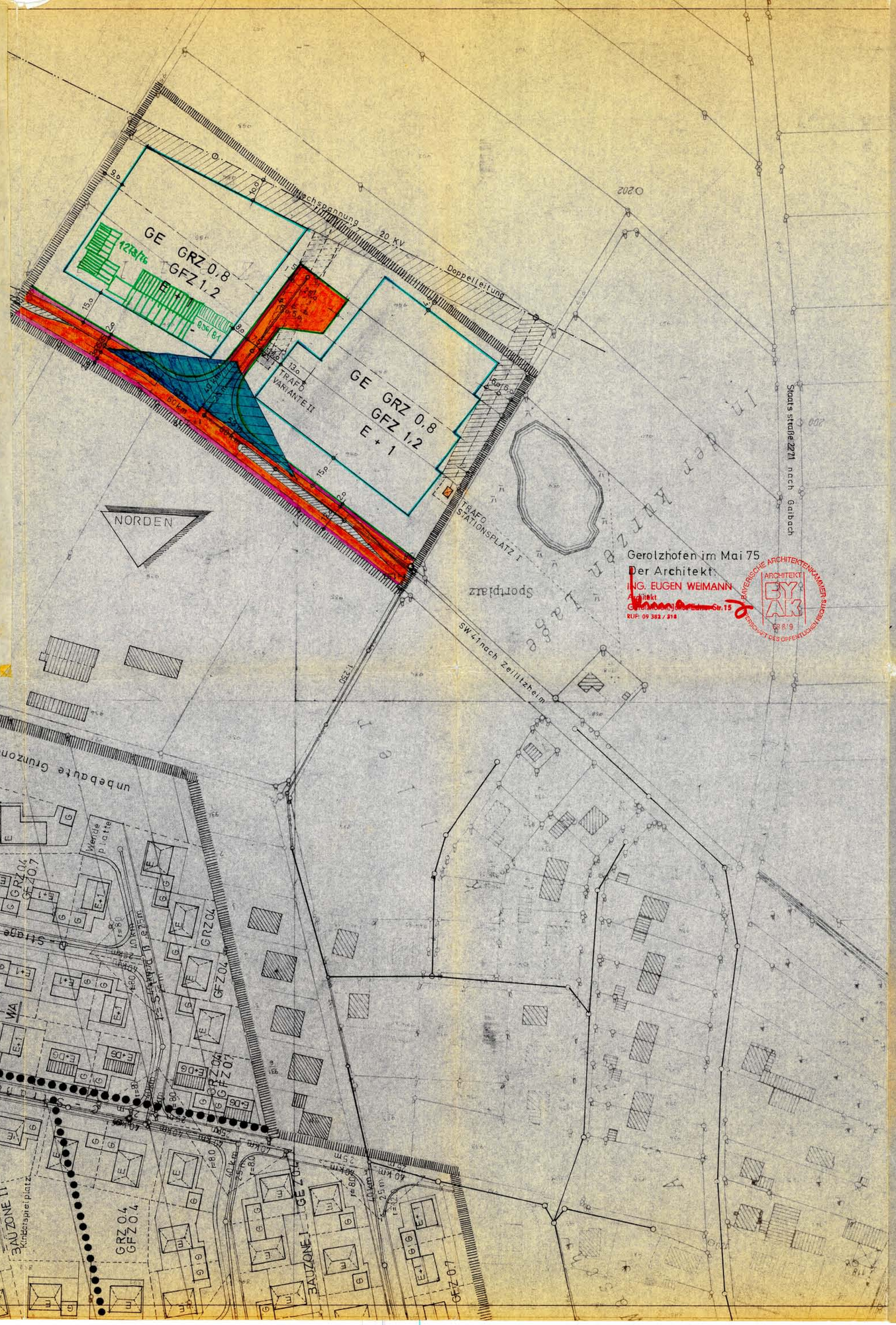

GEMEINDE

KOLITZHEIM

LANDKREIS SCHWEINFURT

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEWERBEGEBIET

M = 1 : 1 000

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat gem. §2 Abs.6 BBauG vom 9. Februar 76 bis 10. März 76 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht und die nach Absatz 5 Beteiligten davon benachrichtigt worden.

Kolitzheim, den. 23. März 1976

Mauser
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 6. Mai 1975 gem. § 10 BBauG am 23.3.76 als Satzung beschlossen. Nach Art.49 Abs. 1 Go beteiligte Gemeinderäte waren von Beratungen und Beschlußfassung über den Bebauungsplan ausgeschlossen.

Kolitzheim, den. 24. März 76

Mauser
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk:
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 19. Okt. 1976 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.

Schweinfurt, 19. Okt. 1976
Landratsamt
I.A.

Beck
Regierungsdirektor

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 10. Okt. 1976 bis 10. Nov. 1976 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 10. Okt. 1976 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 10. 10. 1976 rechtsverbindlich geworden.

Kolitzheim, den. 10. 10. 1976

Gemeindeverwaltung
Kolitzheim/Ufr.

(Bürgermeister)

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

Dieser Bebauungsplan enthält gem. § 9 BBauG in Verbindung mit der Planzeichen-Verordnung vom 19.1.1965 folgende Hinweise und Festsetzungen in Zeichnung, Farbe und Schrift:

1. HINWEISE

GRUNDSTÜCKSGRENZE — FLURSTÜCKS-NUMMER

BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE

2. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs.5 BBauG)

2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.Juni 62 - Bundesgesetzbl. I S. 429 - BauNVO)-
GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL; GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GE — GEWERBEGEBIET
(§ 8 BauNVO)
GRZ = 0,8; GFZ = 1,2

2.2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 u.23 BauNVO)

BAUGRENZE

2.3 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG)

FLÄCHEN FÜR DEN FAHRVERKEHR — FLÄCHEN FÜR DEN FUSSGÄNGERVERKEHR

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

2.4 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VONABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nrn. 5 u. 7 BBauG)

20 KV- DOPPELLEITUNG

2.5 FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)